

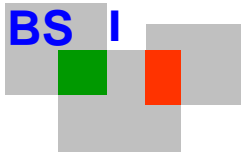
Corona / Covid-19: Hygieneplan der SBS I Fürth

Festlegungen und Konkretisierungen auf der Grundlage des jeweils aktuellen Rahmen-Hygieneplan – Schulen und weiterer Bestimmungen und Regelungen der Bayer. Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Pflege und Gesundheit bzw. nachgeordneten Stellen.

Grundsätzlich gilt und ist – bis auf weiteres – zu beachten:

- **Maskenpflicht - für alle, immer und fast überall:** Im Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen, im gesamten Schulgebäude, in allen geschlossenen Räumen und auf Begegnungsflächen und auch im ÖPNV (Schulweg) ist das **enganliegende Tragen einer medizinischen Maske (MNB, sog. OP-Maske) verpflichtend**, das Tragen einer FFP-2-Maske wird empfohlen!
Nur in den Pausen im Freien (Schulhof) muss einstweilen keine Maske getragen werden.
- **Abstand halten - 1,5 m sollen** – wo immer möglich – im Unterricht und in den Pausen, in allen Schulräumen, auf dem gesamten Schulgelände und auf dem Schulweg eingehalten werden!
- **regelmäßiges und gründliches Händewaschen** bzw. Desinfizieren
- Einhaltung der **Husten- und Niesetikette** (Husten/Niesen in Armbeuge oder Taschentuch)
- **Körperkontakte vermeiden, Augen, Mund und Nase möglichst nicht berühren**
- **Eintreffen in und Verlassen der Schule, Pausenverkauf und -aufenthalte** unter **Beachtung des Abstandsgebots**, auf den Treppen gilt: **rechts gehen** (Markierungspfeile beachten!)
- Unterrichtsräume **regelmäßig und intensiv Lüften** (mindestens **alle 45 min.** je nach CO₂-Konzentration – wenn CO₂-Gehalt nicht durch ein Messgerät überprüft wird: alle 20 min Stoß- / Querlüftung!)
- Insbes. für den **Unterricht in Sport, Musik und Ernährung** (u. in den entspr. fachprakt. Fächern) sind die **gesonderten Vorgaben des RHP zu beachten!**
- Der Unterricht findet als **Präsenzunterricht** statt. **An diesem kann nur teilnehmen, wer ein aktuelles, negatives Covid-19-Testergebnis, eine Impfbestätigung oder einen Nachweis, dass er / sie von einer Covid-Infektion genesen ist, vorlegen kann.** Alle ungeimpften bzw. noch nicht von einer Infektion genesenen – Schüler*innen nehmen an den regelmäßigen **Selbst-/Schnelltests an der Schule** teil (Teilzeitschüler/-innen an ihrem wöchentlichen BS-Tag, Vollzeitschüler/-innen dreimal wöchentlich).
- Für **externe Besucher / Gäste** der Schule gilt die **3G-Regel auf dem gesamten Schulgelände: Betreten nur in dringenden Fällen, und mit gültigem Genesenen-, Impf- bzw. Testnachweis!**
- **Nach einem bestätigten Infektionsfall in einer Klasse** werden **eine Woche lang alle Schüler/-innen an jedem Unterrichtstag per Selbsttest getestet.**
Dazu und darüber hinaus sind die **Anordnungen des Gesundheitsamtes zu beachten.**
- Die **Regelungen zum Schulbesuch / Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Jugendlichen in Schulen** entnehmen Sie den Informationen des Kultusministeriums dazu im Anhang.

Stand: 24.11.2021



Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen (Stand: 24.11.2021)

1. Wann muss mein Kind auf jeden Fall zuhause bleiben?

Kranken Schülerinnen und Schülern mit akuten Krankheitssymptomen wie

- Fieber
- Husten
- Kurzatmigkeit, Luftnot
- Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns
- Hals- oder Ohrenscherzen
- (fiebriger) Schnupfen
- Gliederschmerzen
- starke Bauchschmerzen
- Erbrechen oder Durchfall

ist der Schulbesuch nicht erlaubt.

Ein Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist. In jedem Fall muss von den Schülerinnen und Schülern **vor dem Schulbesuch ein externes negatives Testergebnis** vorgelegt werden.

Hierzu kann auf folgende **kostenfreie** Testmöglichkeiten zurückgegriffen werden:

- PCR-Test beim (Haus-)Arzt (im Rahmen der Krankenbehandlung grundsätzlich kostenlos),
- bei nur noch leichten (Erkältungs-)Symptomen: POC-Antigen-Schnelltest kostenfrei im lokalen Test-zentrum,
- wenn die Symptome bereits abgeklungen sind (asymptomatischer Zustand): POC-Antigen-Schnell-test kostenfrei bei Leistungserbringern der Coronavirus-Testverordnung (lokale Testzentren, teilnehmende Ärzte, Apotheken und sonstige Teststellen)

Ein Antigen-Selbsttest reicht nicht aus. Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann die Schule erst wieder besucht werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler **die Schule ab dem erstmaligen Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat und am achten Tag nach erstmaligem Auftreten von Krankheitssymptomen keine Krankheitssymptome mehr aufweist.**

2. Darf mein Kind mit leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Erkältungssymptomen (Schnupfen/Husten ohne Fieber) zur Schule?

Bei Schnupfen oder Husten **mit allergischer Ursache** (z. B. Heuschnupfen), verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern ist ein Schulbesuch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses möglich.

Bei leichten, neu aufgetretenen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen ist der Schulbesuch nur mit dem Nachweis eines negativen Testergebnisses möglich. Liegt kein negatives externes Testergebnis aus dem Testzentrum vor, führen die Schülerinnen und Schüler bei Unterrichtsbeginn einen Antigen-Selbsttest unter Aufsicht in der Schule durch. Bitte beachten Sie, dass ein ggf. zuhause durchgeführter Selbsttest nicht ausreicht, um zum Schulbesuch zugelassen zu werden.

Um das Risiko zu reduzieren, dass eine Infektion erst in der Schule entdeckt wird, wird empfohlen, dass die Schülerinnen und Schüler in diesem Fall **bereits vor dem Schulbesuch** entweder

- zuhause einen Antigen-Selbsttest durchführen oder
- alternativ das kostenfreie Angebot eines POC-Antigen-Schnelltests im lokalen Testzentrum wahrnehmen.

Wird zuhause ein Antigen-Selbsttest durchgeführt, muss auch bei negativem Ergebnis zwingend in der Schule ein weiterer Antigen-Selbsttest durchgeführt werden.

Weitere Informationen aller Betroffenen und der Schulfamilie sind jeweils aktuell und regelmäßig auch der **Homepage** der Schule zu entnehmen (www.berufsschule1-fuerth.de) zu entnehmen.

Auf den jeweiligen aktuellen **Rahmenhygieneplan Schulen** wird verwiesen.

Dieser ist auch abrufbar unter www.km.bayern.de.